
Brian Nickholz
Goethestr. 59
45768 Marl

**An
den SPD KV-Vorstand**



Dein Ansprechpartner:

Brian Nickholz (Vorsitzender)
Tel. 02365/67263
E-Mail: brian.nickholz@gmail.com
Datum: 06.05.2015

Antrag zum Kreisparteitag Den Mindestlohn jetzt erst links!

Der SPD-Kreisparteitag am 02.06.2015 möge beschließen:

Den Mindestlohn jetzt erst links!

Der **–ALLGEMEINE–** Mindestlohn war eines der zentralen Themen unseres Bundestagswahlkampfes! Für diesen haben wir gemeinsam gekämpft und sowohl junge als auch ältere Menschen überzeugen können.

Bei den Koalitionsverhandlungen wurde hart über den Mindestlohn debattiert. Nach diesen Debatten mit der Union wurden sowohl Ausnahmen als auch eine lange Übergangszeit beschlossen. Den erzielten Kompromiss betrachten wir als einen ersten Schritt in die richtige Richtung, hin zu einem gesetzlich geregelten Mindestlohn für Jung und Alt, für Frauen und Männer! Ohne die Vereinbarung zum Mindestlohn, wäre die breite Zustimmung für diese Koalition beim SPD-Mitgliedervotum niemals erreicht worden.

Diese im Koalitionsvertrag (zwischen CDU, CSU und SPD vom 27.11.2013) festgeschriebene Vereinbarung, sah allerdings mit keiner Silbe die nun im Gesetz verankerte Altersbeschränkung vor. Diese Altersbeschränkung widerspricht unserem Grundsatz: „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit!“

Nun ist das Mindestlohngesetz seit einem halben Jahr in Kraft getreten, doch die Rufe aus der Union dieses ohnehin mit Ausnahmen versehene Gesetz weiter aufzuweichen reißen nicht ab. Wenn die Union die Diskussion zu Nachbesserungen beim Mindestlohngesetz führen möchte, dann müssen die Punkte zur Nachbesserung durch die SPD im Einklang mit dem DGB deutlich formuliert werden.

Wir fordern unsere Bundestagsfraktion sowie die Vertreter*innen der SPD in der Bundesregierung dazu auf sich für die Verbesserungen am Mindestlohn stark zu machen:

- Aufhebung der Altersbeschränkung
- Beweislast bei Mindestlohnansprüchen umkehren
- Verbandsklagerecht einführen
- Gesetz zum Schutz von Whistleblowern schaffen
- Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit auf den Einzelhandel sowie das Bäckerei- und Fleischereihandwerk ausdehnen
- Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften einrichten zur Unterstützung des Zolls
- Prüfdienst der Rentenversicherung aufstocken

Mit solidarischen Grüßen

Brian Nickholz
Juso-KV Vorsitzender

Paula Hansen
Stellv. Juso-KV Vorsitzende

Shoaiub Nazir
Stellv. Juso-KV Vorsitzender

Anlage

Auszug aus dem Koalitionsvertrag

Allgemeine gesetzliche Mindestlohnregelung

Gute Arbeit muss sich einerseits lohnen und existenzsichernd sein. Andererseits müssen Produktivität und Lohnhöhe korrespondieren, damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten bleibt. Diese Balance stellen traditionell die Sozialpartner über ausgehandelte Tarifverträge her.

Sinkende Tarifbindung hat jedoch zunehmend zu weißen Flecken in der Tariflandschaft geführt. Durch die Einführung eines allgemein verbindlichen Mindestlohns soll ein angemessener Mindestschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sichergestellt werden. Zum 1. Januar 2015 wird ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Zeitzunde für das ganze Bundesgebiet gesetzlich eingeführt. Von dieser Regelung unberührt bleiben nur Mindestlöhne nachdem AEntG.

Tarifliche Abweichungen sind unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Abweichungen für maximal zwei Jahre bis 31. Dezember 2016 durch Tarifverträge repräsentativer Tarifpartner auf Branchenebene
- Ab 1. Januar 2017 gilt das bundesweite gesetzliche Mindestlohniveau uneingeschränkt.
- Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Koalitionsverhandlungen geltende Tarifverträge, in denen spätestens bis zum 31. Dezember 2016 das dann geltende Mindestlohniveau erreicht wird, gelten fort.
- Für Tarifverträge, bei denen bis 31. Dezember 2016 das Mindestlohniveau nicht erreicht wird, gilt ab 1. Januar 2017 das bundesweite gesetzliche Mindestlohniveau.
- Um fortgeltende oder befristete neu abgeschlossene Tarifverträge, in denen das geltende Mindestlohniveau bis spätestens zum 1. Januar 2017 erreicht wird, europarechtlich abzusichern, muss die Aufnahme in
- das Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) bis zum Abschluss der Laufzeit erfolgen.

Die Höhe des allgemein verbindlichen Mindestlohns wird in regelmäßigen Abständen – erstmals zum 10. Juni 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 – von einer Kommission der Tarifpartner überprüft, gegebenenfalls angepasst und anschließend über eine Rechtsverordnung staatlich erstreckt und damit allgemein verbindlich. Die Mitglieder der Kommission werden von den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer benannt (Größe: 3 zu 3 plus Vorsitz). Wissenschaftlicher Sachverstand (ohne Stimmrecht) wird auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (1 plus 1) hinzugezogen. Der Vorsitz ist alternierend, die genaue Regelung wird hierzu im Gesetz getroffen. Wir werden das Gesetz im Dialog mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern aller Branchen, in denen der Mindestlohn wirksam wird, erarbeiten und mögliche Probleme, z. B. bei der Saisonarbeit, bei der Umsetzung berücksichtigen. Im Übrigen ist klar, dass für ehrenamtliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Minijobregelung vergütet werden, die Mindestlohnregelung nicht einschlägig ist, weil sie in aller Regel nicht den Charakter abhängiger und weisungsgebundener Beschäftigung haben.